
S 8 RA 1027/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zusatzversorgungssystem, AVItech, mündliche Versorgungszusage, Wirksamkeit einer mündlichen Versorgungszusage
Leitsätze	§ 1 Abs. 1 AAÜG
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RA 1027/03
Datum	19.12.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 25/04
Datum	30.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch auf Feststellung einer Zusatzversorgungszeit im Sinne des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG).

Dem 1942 geborenen Kläger wurde nach erfolgreichem Studium an der Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik Berlin mit Urkunde vom 14. Juli 1973 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Vom 2. Juli 1973 bis 31. Januar 1977 war er beim VEB M W und vom 1. Februar 1977 bis 31. Januar 1990 beim VEB R B beschäftigt. Er gab an, im Rahmen des letzten Beschäftigungsverhältnisses Auslandseinsätze im Irak (Februar 1979 bis Januar

1980) und in Angola (Februar 1980 bis April 1989) wahrgenommen zu haben. Am 4. Februar 1990 siedelte der Klager nach B ¼ber.

Durch Bescheid vom 31. Juli 2002  besttigt durch Widerspruchsbescheid vom 31. Januar 2003  lehnte die Beklagte den Antrag des Klagers vom 17. Dezember 2001 auf Feststellung der Beschftigungszeit vom 1. September 1973 bis 31. Januar 1990 als Zeit der Zugehrigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum AAG mangels Erfllung der Voraussetzungen ab. Eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von  1 Abs. 1 AAG sei nicht entstanden. Weder habe eine Versorgungszusage (Anwartschaft) zu Zeiten der DDR vorgelegen, noch sei am 30. Juni 1990 (Schlieung der Zusatzversorgungssysteme) eine Beschftigung ausgebt worden, die  aus bundesrechtlicher Sicht  dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen gewesen wre. Das AAG sei danach entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht anwendbar.

Im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) Berlin trug der Klager vor, ihm sei ebenso wie den ¼brigen Mitgliedern des leitenden technischen Personals fr den Einsatz in Angola ¼ber den dortigen ehemaligen Botschafter der DDR u. a. wegen der sicherheitsriskanten Situation in dem damals vom Brgerkrieg heimgesuchten Land eine zustzliche Versorgung im Alter zugesagt bzw. zugesichert worden. Eine schriftliche Besttigung hierfr habe es allerdings nicht gegeben. Es habe aber systemimmanenter bung und ministerieller Anordnung entsprochen, allen im Auenwirtschaftsbereich im Ausland ¼ber die Regierung der DDR insbesondere in Krisengebieten eingesetzten Mitarbeitern Leistungen aus dem Zusatzversorgungssystem zu gewhren.

Durch Urteil vom 19. Dezember 2003 wies das SG die auf Feststellung der Anwendbarkeit des AAG, der Zeit vom 14. Juli 1973 bis 31. Januar 1990 als Zeit der Zugehrigkeit zur zustzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz  AVItech  (Anlage 1 Nr. 1 zum AAG) und der tatschlich erzielten Arbeitsentgelte gerichtete Klage ab. Der gegen die Beklagte als zustndigen Versorgungstrger fr das Zusatzversorgungssystem der AVItech (Anlage 1 Nr. 1 zum AAG) gerichtete Antrag nach  8 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 und 1 AAG auf Feststellung versorgungsspezifischer Daten sei unbegrndet. Der Klager sei nicht Berechtigter im Sinne des  8 AAG, weil das AAG auf ihn keine Anwendung finde. Er habe im Sinne des  1 Abs. 1 Satz 1 AAG keine Versorgungsanwartschaft erworben, weil er keinem Versorgungssystem zugehrt habe. Weder liege eine gem Art. 19 Satz 1 Einigungsvertrag (EV) bindend gebliebene Verwaltungsentscheidung ¼ber die Einbeziehung in ein Versorgungssystem (Versorgungszusage, Einzelentscheidung aufgrund Vertrages) noch eine ihn einbeziehende Rehabilitierungsentscheidung nach [Art. 17 EV](#) noch schlielich eine Gleichstellung mit den in das Versorgungssystem Einbezogenen ¼ber eine verfassungs-konforme Auslegung des  1 Abs. 1 AAG vor. Voraussetzung fr die Gleichstellung sei nach der ¼berzeugenden stndigen Rechtsprechung des BSG, dass jemand aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage nach den zu Bundesrecht gewordenen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt htte. Das

sei beim Klager im Hinblick auf die Regelungen des Versorgungssystems der AVltech schon deshalb nicht der Fall, weil er am 30. Juni 1990 nicht mehr in einem DDR-Betrieb beschaftigt gewesen sei.

Mit der Berufung macht der Klager geltend, dass SG habe seinen Vortrag, eine Versorgungs-zusage erhalten zu haben, nicht ausreichend gewurdigt. Er bleibe dabei, dass er eine ministerielle mandliche Versorgungszusage erhalten habe und zwar durch einen ihm namentlich nicht mehr erinnerlichen Mitarbeiter des Ministeriums fur Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau (MALF) unmittelbar vor Beginn des Auslandseinsatzes in Angola. Dies stelle er unter Beweis. In den archivierten, vom Ministerium fur Auswertige Angelegenheiten bzw. Bundesministerium fur Wirtschaft ubernommenen Unterlagen uber seine Auslandseinsatze sei die Zusatzversorgungszusage festgehalten. Auch konnen fur den Einsatz in Angola verantwortlich gewesene Angehorige der hoheren Fuhrungsebene die Versorgungszusage bestatigen. Zudem verweise er auf die bereits im Verwaltungsverfahren vorgelegte schriftliche Erklrung eines seinerzeitigen Arbeitskollegen. Die mandliche Zusage eines verantwortlichen Vertreters der Regierung habe fur die Wirksamkeit einer Versorgungszusage genugt. In der DDR sei es ublich gewesen, Versorgungszusagen mit der Begrundung der Zugehorigkeit zur AVltech bei politisch ideologisch motivierten Auslandseinsatzen nicht schriftlich zu verburgen. Im ubrigen habe er sein Beschaftigungsverhltnis nicht freiwillig zum 31. Januar 1990 aufgegeben. Wegen seines familiar bedingten Vorhabens, nach Berlin-West umzuziehen, habe er trotz bestehender Mauerffnung einen Ausreiseantrag stellen und im Zusammenhang damit auch sein Arbeitsverhltnis kundigen mussen.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19. Dezember 2003 sowie den Bescheid vom 31. Juli 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, seine Versorgungsberechtigung fur die Beschaftigungszeit vom 14. Juli 1973 bis 31. Januar 1990 als Zeit der Zugehorigkeit zur AVltech sowie seine tatsachlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Sie halt das angefochtene Urteil fur zutreffend. Es fehle an einem tatsachlichen Einbeziehungsakt, der die Zugehorigkeit des Klagers zum Zusatzversorgungssystem der AVltech hatte begrunden konnen. Die Zuerkennung sei nach dem in Å§ 3 der 2. Durchfuhrungsbestimmung zur AVltech-Verordnung (2. DB) geregelten Einbeziehungsverfahren erfolgt, das gemaÅ§ Å§ 3 Abs. 5 mit der ubersendung eines "Dokuments" abgeschlossen worden sei. An diesen Voraussetzungen fehle es. Eine moglicherweise mandlich gegebene Zusage auf Einbeziehung fuhre nicht zu einer tatsachlichen Einbeziehung. Die "Aushandigung" der Urkunde sei der einzig magebliche Einbeziehungsakt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschließlich der Akte des SG [S 8 RA 1027/03-](#)) und Beklagtenakten () verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist unbegründet.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass das AA-G auf den Kläger keine Anwendung findet, weil er dem Zusatzversorgungssystem der AVItech nicht angehört hat. Der Senat nimmt auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil Bezug und sieht insoweit gemäß [Â§ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Soweit der Kläger hervorhebt, dass er allein aufgrund der "diktatorischen Maßnahmen" der DDR-Staatsführung am maßgeblichen Stichtag 30. Juni 1990 nicht mehr im Beschäftigungsverhältnis gestanden habe, ist dies nicht entscheidungserheblich. Dies ändert nichts daran, dass er am Stichtag keinen Anspruch mehr auf eine Versorgungsanwartschaft gehabt hat. Die Maßgeblichkeit dieses Stichtages ist nicht länger anzuzweifeln, nachdem das Bundesverfassungsgericht eine gegen die entsprechende Rechtsprechung des BSG gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hat (Beschluss vom 26. Oktober 2005 [1 BvR 1921/04](#) -).

Der Kläger kann die erstrebte Feststellung auch nicht deshalb beanspruchen, weil er eine Versorgungszusage erhalten habe. Unterstellt, ihm sei tatsächlich nicht nur eine Zusicherung auf eine Zusage, sondern unmittelbar eine mündliche Versorgungszusage gemacht worden, so wäre diese unwirksam gewesen. Die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes der DDR bestimmt sich für die Zeit bis zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland nach DDR-Recht (vgl. BSG SozR 3 [8570](#) [Â§ 1](#) Nr. 1 Seite 5). Da das DDR-Recht die Unterscheidung von unwirksamen weil nichtigen und nur anfechtbaren Verwaltungsakten wie im Recht der Bundesrepublik Deutschland (vgl. [Â§ 39](#) Abs. 3, 40, 62 Sozialgesetzbuch [SGB] X) nicht kannte [Rechtsbehelfe](#) gegen Verwaltungsakte gab es nicht -, ist die Wirksamkeit eines DDR-Verwaltungsaktes danach zu bestimmen, ob er nach den Vorschriften der DDR mit schwerwiegenden Mängeln behaftet war. Solche Mängel werden jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn sie nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland Nichtigkeit bewirkt hätten (vgl. [Â§ 40](#) Abs. 1 und 2 SGB X).

Nach [Â§ 3](#) 2. DB [der](#) bis zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland geltendes DDR-Recht war (vgl. BSG SozR 3 [8570](#) [Â§ 1](#) Nr. 2 Seite 13) [vollzog](#) sich die Einbeziehung eines Beschäftigten in das Versorgungssystem der AVItech nach einem bestimmten Verfahren, das nach [Â§ 3](#) Abs. 5 2. DB mit der Zustellung des Dokuments über die zusätzliche Alters-versorgung an den Begünstigten abgeschlossen wurde. Erst mit diesem Einbeziehungsakt war der Begünstigte Inhaber einer Versorgungszusage. Demgegenüber wäre eine mündliche Versorgungszusage, die davon absähe, dem Begünstigten das

Dokument (den Versicherungs-schein) zukommen zu lassen, mit so schweren Mängeln behaftet, dass ihr keine Wirksamkeit zugesprochen werden könnte. Sah das Versorgungsrecht für die Begründung einer Versorgungsanwartschaft die Zustellung eines entsprechenden Dokuments an den Begünstigten vor, so brachte es damit zum Ausdruck, dass diese Form der Zusage im Hinblick auf deren Charakter als Dauerverwaltungsakt von existenzieller Bedeutung wesentlich und unabdingbar war. Auch nach den Maßstäben des Rechts der Bundesrepublik Deutschland hätte die Außerachtlassung dieser gesetzlich vorgesehenen Form Unwirksamkeit (nämlich Nichtigkeit gem. [Â§ 40 Abs. 1 SGB X](#)) des Verwaltungsakts nach sich gezogen, denn es hätte sich um einen besonders schwerwiegenden Fehler gehandelt und dies wäre bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände auch offensichtlich gewesen.

Demgemäß geht auch das BSG ohne weiteres davon aus, dass im Versorgungssystem der AVItech (nur) durch einen Versicherungsschein eine (wirksame) Versorgungszusage erteilt worden sei (SozR 3 8570 Â§ 1 Nr. 2 Seite 15); derjenige, der in der DDR keinen Versicherungsschein über die Einbeziehung in die AVItech erhalten habe, habe keine nach deren Recht gesicherte Aussicht gehabt, im Versorgungsfall Versorgungsleistungen zu erhalten (BSG a.a.O. Seite 16).

Die Kostenentscheidung nach [Â§ 193 SGG](#) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Revision gem. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 24.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024